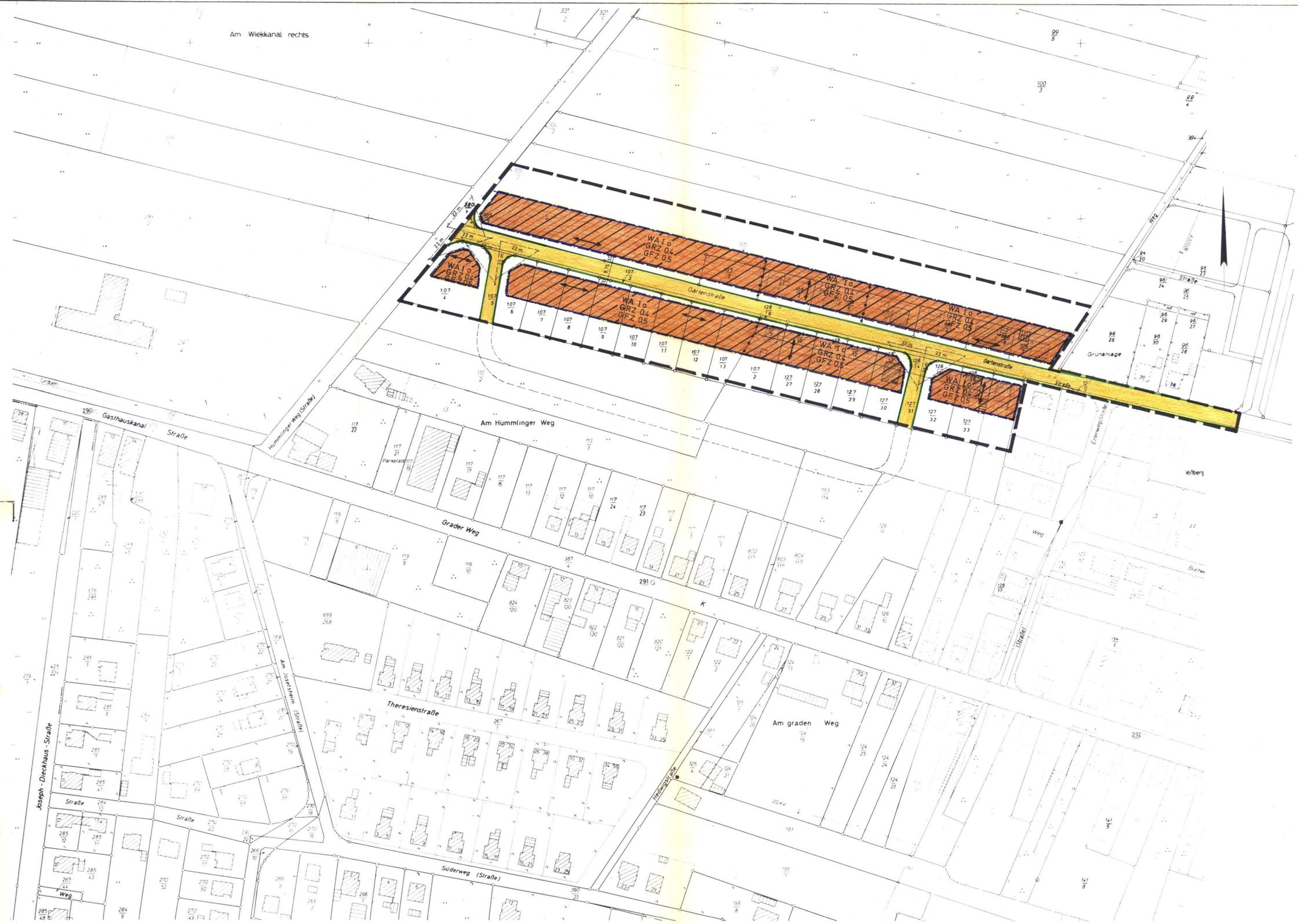
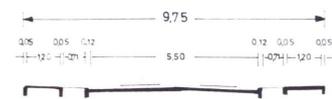


Am Wieckkanal rechts



REGELQUERSCHNITT DER
GARTENSTRASSE
M. 1:100



LEGENDE

- WA ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- o OFFENE BAUWEISE
- WA = ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- GEPL. STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER OK FERTIGER STRASSE
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN

Kreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Papenburg
Flur 37
Ungef. Maßstab 1:1000
Kostenbuch Nr. 2481/70
A. Nr. 293/70

Planungslegende entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.7.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 2. Mai 1975



SATZUNG

AUFGUND DER §§ 6 u. 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 u. 16 DES BAUSATZGESETZES (BSAG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG HAT DER RAT DER STADT PAPANBURG AM 27.6.74 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT. IM BAUBEREICH INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES SIND GARAGEN AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG. DIE ANFORDERUNGEN DES BAUORDNUNGSRECHTES BLEIBEN HIERVON UNBERÜHRT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BSAG.
- § 3 DIE HÖHENLAGE DER BAUGRUNDSTÜCKE DARF NUR IN UNMITTLBARER HAUSNAHE GEÄNDERT WERDEN. GRUNDSÄTZLICH SIND DIE GRUNDSTÜCKE IN DER NATÜRLICHEN HÖHENLAGE ZU BELASSEN, WOBEI SIE SICH DEN VORHANDENEN BZW. GEPLANTEN STRASSENHÖHEN SINNVOLL ANZUPASSEN HABEN.
- § 4 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9(6) BSAG WIRD NACHRICHTLICH DARUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARLEGELEGT SIND.
- § 5 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM § 20(2) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 u. 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GEBÄUDEGESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON DRÜCKUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BSAG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 6 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKÄNDTMACHUNG IN KRAFT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 35
„VERLÄNGERTE
GARTENSTRASSE“
DER STADT PAPANBURG
A. Rusterling (Urschrift)

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT AM 23.3.1973 GEMÄSS § 2(1) BSAG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

PAPANBURG, DEN 23.3.1975
DER BÜRGERMEISTER: *Hövelmann* DER STADTDIREKTOR: *Hör*
FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFS
PAPANBURG, DEN 23.3.1975
DER STADTDIREKTOR I.V.

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 16.4.1974 BIS 16.5.1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 5.4.1974 ORTSÜBLICH BEKÄNDTMACHT.

PAPANBURG, DEN 23.3.1975
DER STADTDIREKTOR I.V.
DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 2 BSAG AM 27.6.74 DURCH DEN RAT DER STADT PAPANBURG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
PAPANBURG, DEN 23.3.1975

DER BÜRGERMEISTER: *Hövelmann* DER STADTDIREKTOR: *Hör*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BSAG vom 28. Juni 1969 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12. JUNI 1975 genehmigt worden.
Osnabrück, den 12. JUNI 1975
Der Regierungspräsident

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM § 12 BSAG AM 10.7.75 MIT AMTSBLATT DES LANDESKREISASCHENDORF-HÜMML. ÖFFENTLICH BEKÄNDT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.
PAPANBURG, DEN 7.8.1975
DER STADTDIREKTOR: *Hör*